

Begleitetes Fahren mit 17

Beim Antrag ist Folgendes zu beachten

Das „Begleitete Fahren mit 17“ kann nur für die Fahrerlaubnisklassen B bzw. BE beantragt werden. Nach bestandener Prüfung wird eine Prüfbescheinigung ausgehändigt. Sie gilt bis maximal drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres und ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die Aushändigung des Kartenführerscheins kann frühestens am 18. Geburtstag erfolgen.

Für die Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“ muss über die Bürgermeisterämter der Städte und Gemeinden eingereicht werden:

- ein normaler Führerscheinantrag,
- ein Antrag zur Teilnahme am begleiteten Fahren ab 17 und
- ein Beiblatt für eine Begleitperson (pro Person eines).

Dabei müssen die gesetzlichen Vertreter (beide Unterschriften notwendig!) sowohl dem Antrag als auch der Benennung der Begleitpersonen zustimmen.

Antragstellung und Beginn der Ausbildung in einer Fahrschule ist bereits ab 16 ½ Jahren möglich. Die theoretische Prüfung darf frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters von 17 Jahren abgenommen werden. Die praktische Prüfung darf erst nach Bestehen der theoretischen Prüfung und frühestens einen Monat vor Vollendung des 17. Lebensjahres abgenommen werden.

Für die Begleitpersonen gelten folgende Voraussetzungen und Anforderungen:

- Sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben;
- Sie müssen seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (PKW) oder einer entsprechenden deutschen, EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein;
- Sie dürfen zum Zeitpunkt der Beantragung der Prüfungsbescheinigung oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitperson vorgesehener Personen im Fahreignungsregister (früher: Verkehrszentralregister) mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein;
- Sie müssen Ihren Führerschein während des Begleitens mitführen und bei einer Verkehrsüberwachung auf Verlangen aushändigen;
- für Sie gilt die 0,5-Promille-Regelung (§ 24a Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz - StVG)
- es darf außerdem keine aktive Beeinflussung durch Cannabis (3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum) bei Ihnen gegeben sein (§ 24a Abs. 1a StVG)
- es ist Ihnen des Weiteren nicht erlaubt (sonstige) berauschende Mittel zu sich zu nehmen (§ 24a Abs. 2 StVG)

Die Anzahl der Begleitpersonen ist nicht begrenzt. Sollen nachträglich Begleitpersonen eingetragen werden, so ist eine Prüfbescheinigung gegen Gebühr neu auszustellen. Die entsprechende Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist vorher einzuholen. Bei der Antragstellung ist die Kopie des Führerscheins (Vor- und Rückseite) jeder Begleitperson mit einzureichen.

Hierfür sind folgende Gebühren fällig

Neben 51,10 EUR kommen für jede Begleitperson 13,30 EUR hinzu.

Die Ausstellung der Prüfbescheinigung und des sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres anschließenden Kartenführerscheins sind darin enthalten.